

Krankheit während der Bewährungsfrist gemäss § 19 des Personalgesetzes

Bevor eine Kündigung wegen mangelhaften Leistungen oder unbefriedigendem Verhalten ausgesprochen werden kann, muss nach § 19 Personalgesetz eine angemessene Bewährungsfrist von längstens sechs Monaten eingeräumt werden, wobei vor und nach der Frist eine Mitarbeiterbeurteilung durchzuführen ist. Die Frist sollte mindestens einen Monat dauern, ab dem dritten Dienstjahr beträgt sie nach § 18 der Vollzugsverordnung in der Regel drei bis sechs Monate.

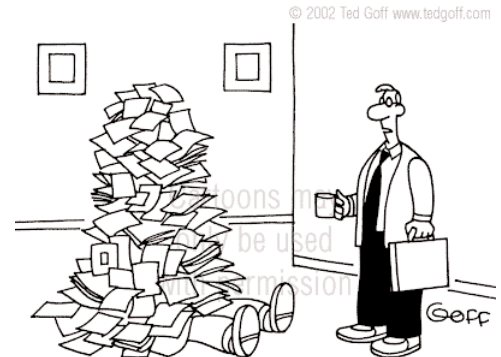
Es stellt sich die Frage, ob die Frist sich bei Krankheit verlängert. Die Antwort ergibt sich aus Sinn und Zweck der Frist. Sie soll Gelegenheit zur Bewährung bieten. Bewähren kann sich nur, wer gesund ist. Die Frist ist deshalb in aller Regel um die Dauer einer Erkrankung zu verlängern. Eine Ausnahme kann gemacht werden, wenn die Frist ausreichend grosszügig angesetzt worden ist und die Dauer ohne Krankheitstage genügt, um ein vernünftiges Urteil über die Leistungen und das Verhalten zu bilden. Je nach Situation kann auch eine

Verlängerung nicht um die volle Krankheitsdauer, sondern um so viele Arbeitstage oder -wochen festgelegt werden, als dies für die Beurteilung der Bewährung notwendig ist.

[Da]



Cartoon



"We're not giving you too much work, I hope."